

## Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze für Vermögen der Kommune ergeben sich aus § 43 GemHVO, die sich überwiegend an den handelsrechtlichen Prinzipien des § 252 HGB orientieren, jedoch den kommunalspezifischen Besonderheiten angepasst sind.

- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 35 Abs. 2 GemHVO, vgl. § 239 Abs. 2 HGB)  
Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz müssen mit denen in der vorherigen Schlussbilanz übereinstimmen.
- Grundsatz der Bilanzidentität, formelle Stetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 1 der GemHVO)  
Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz müssen mit denen in der vorherigen Schlussbilanz übereinstimmen.
- Grundsatz der Einzelbewertung und -erfassung (vgl. § 43 Abs.1 Nr. 2 der GemHVO)  
Jeder Vermögensgegenstand ist zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten und bei der laufenden Bilanzierung einzeln zu erfassen.
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 der GemHVO)
  - Realisationsprinzip: Gewinne, wie sie sich zum Beispiel aus dem Grundstücksverkauf über dem Buchwert ergeben können, dürfen nur ausgewiesen werden, wenn sie zum Bilanzstichtag realisiert wurden. (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 3 GemHVO)
  - Imparitätsprinzip: vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind selbst dann zu berücksichtigen, wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 GemHVO)
- Grundsatz der Periodenabgrenzung (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 4 der GemHVO)  
Zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von Ihrem Zahlungszeitpunkt im Jahresabschluss, d.h. in der Ergebnisrechnung, zu berücksichtigen.
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethode (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5 der GemHVO)  
Die bei der Aufstellung des vorherigen Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.
- Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums  
Es dürfen nur Vermögensgegenstände bilanziert werden, an denen die Stadt das wirtschaftliche Eigentum hat und diese selbständig verwertbar sind. Wirtschaftliches Eigentum wurde dann angenommen, wenn der Stadt Besitz, Gefahr des zufälligen Untergangs, Nutzen und Lasten zustehen. Dadurch unterscheiden sich grundsätzlich das wirtschaftliche und juristische Eigentum i.S.v. §§ 903 ff. BGB.  
Als Beispiele sind Finanzierungsleasinggeschäfte oder Käufe unter Eigentumsvorbehalt zu nennen.

**Darüber hinaus gilt bei der Stadt Bühl folgender Grundsatz:**

Sowohl für die Eröffnungsbilanz als auch für die folgenden Bilanzen werden durchgängig die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK)** zu Grunde gelegt. Diese sind um die bisher „angefallenen“ Abschreibungen zu vermindern.

Als Zeitpunkt der Aktivierung eines Vermögensgegenstandes und damit der Beginn der Abschreibung gilt das Datum, ab dem der Vermögensgegenstand **bestimmungsgemäß nutzbar** ist. Auf den Zeitpunkt des **tatsächlichen Nutzungsbegins** kommt es dabei **nicht** an, ebenso wenig auf den **Zeitpunkt des Zahlungsflusses**.

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist unter dem Begriff „Herstellung“ neben der erstmaligen Herstellung eines Vermögensgegenstandes sowohl seine Erweiterung als auch eine wesentliche über seinen bisherigen Zustand hinausgehende Verbesserung zu verstehen.

Eine **Erweiterung** ist dann gegeben, wenn eine **Substanzmehrung** bei einem bestehenden Vermögensgegenstand vorgenommen wird oder (bei einem Gebäude) dessen **Nutzfläche vergrößert** wird.

Im Gebäudebereich liegt bspw. bei einem Anbau eines unselbstständigen Gebäudeteils oder bei einer Aufstockung um ein weiteres Geschoss sowie beim Einbau von bisher nicht vorhandenen Jalousien eine Erweiterung vor.

Dagegen ist eine **wesentliche Verbesserung** als Herstellungskosten zu berücksichtigen, wenn über die gewöhnlichen Sanierungs- bzw. Renovierungsarbeiten hinaus ein zukünftig **höheres Nutzungspotential** geschaffen werden kann. Es muss eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit ggü. dem ursprünglichen bestimmungsgemäßen Zustand vorhanden sein. Eine wesentliche Verbesserung ist bei Gebäuden u.a. dann gegeben, wenn bei mindestens drei zentralen Ausstattungsmerkmalen (Heizung, Sanitär, Elektroinstallationen, Fenster, Dach, Fassade, Zentrale Belüftung/Klimatisierung) Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen in zeitlichem Zusammenhang (maximal 3 Jahre) und in wesentlichem Umfang und Qualität durchgeführt werden.

# Vereinfachungsregelungen und Besonderheiten für die Eröffnungsbilanz

Da die Erfassung und Bewertung aller Vermögensgegenstände einer Kommune mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten nur sehr schwer realisierbar ist, gibt es speziell nur für die Erstellung der Eröffnungsbilanz Vereinfachungsregeln, die die erstmalige Bewertung erleichtern sollen und in § 62 GemHVO geregelt sind.

## 1.1 Grundsatz

### **§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO**

Für den Zeitraum von sechs Jahren vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz gilt der Grundsatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände. Für diesen Zeitraum können keine Erfahrungswerte angesetzt werden.

## 1.2 Vermögensgegenstände in Anlagenachweisen und Vermögensrechnung

### **(Spezialregelung, § 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)**

„Die Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen nach § 38 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33) in der zuletzt geltenden Fassung oder in einer Vermögensrechnung nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO vom 31. Oktober 2001 (GABl. S. 1108) nachgewiesen sind.“

→ Dies betrifft im Wesentlichen die Vermögensgegenstände der Kostenrechnenden Einrichtungen (kameral).

## 1.3 Bewegliche/Immaterielle Vermögensgegenstände, die älter als 6 Jahre sind

### **(Spezialregelung, 6-Jahresgrenze, § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO)**

„Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden.“

→ **Stichtag der Eröffnungsbilanz: 01.01.2012.**  
Bei immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen, die **vor dem 01.01.2006 angeschafft** wurden, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden.  
Bei der Stadt Bühl werden immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem 01.01.2006 angeschafft wurden, nicht inventarisiert und bilanziert.

Ausnahmen:

- Feuerwehrfahrzeuge
- Sonderfahrzeuge (z.B. Schneepflüge, Kehrmaschinen etc.)
- Bestand des Stadtgeschichtlichen Instituts/Stadtmuseum
- Bestand der Mediathek
- Museumsgegenstände (siehe auch Ziffer 1.8)

## 1.4 Ansatz von Erfahrungswerten bei nicht ermittelbaren AHK (1975 – 2005)

### **§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO**

„Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind abweichend von Absatz 1 den

Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

- Wann ein unverhältnismäßig hoher Aufwand vorliegt, ist im Einzelfall und nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen und zu begründen.

#### **§ 62 Abs. 2 Satz 2 GemHVO**

„Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können.“

- Es wird davon ausgegangen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ab dem **01.01.2006 auf alle Fälle ermittelbar** sind.

### **1.5 Erfahrungswerte zum 1. Januar 1974**

#### **§ 62 Abs. 3 GemHVO**

„Für Vermögensgegenstände, die bis zum 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von Absatz 1 und 2 den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden, vermindert um Abschreibungen nach § 46.“

- § 62 Abs. 3 GemHVO kann uneingeschränkt als Alternative zu § 62 Abs. 1 GemHVO zur Bewertung von Vermögensgegenständen, die **bis zum 31. Dezember 1974** angeschafft wurden, herangezogen werden. D.h. selbst wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen, können Erfahrungswerte herangezogen werden.

Laut Aussage der Gemeindeprüfungsanstalt besteht keine „Rangfolge“ zwischen § 62 Abs. 2 und Abs. 3 GemHVO. Ist das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bekannt, ist es allerdings nach Auffassung der GPA auch sinnvoll, den Erfahrungswert (z.B. Gebäudeversicherungswert) auf dieses Jahr zurückzuindizieren (vgl. § 62 Abs. 2 GemHVO). Es ist aber auch zulässig, wenn das Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr vor dem 01.01.1975 liegt, den Gegenstand zu Erfahrungswerten zu bewerten, die den Preisniveauperhältnissen zum 01.01.1974 entsprechen. (vgl. § 62 Abs. 3 GemHVO).

In jedem Fall gilt, dass, sofern das Herstellungsjahr nicht genau bekannt ist, dieses geschätzt werden muss, da stets von diesem Datum ausgehend die Abschreibungen vorgenommen werden müssen. Die Erfahrungswerte dürfen also sowohl auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt (§ 62 Abs. 2 GemHVO) als auch auf das Jahr 1974 (§ 62 Abs. 3 GemHVO) zurückindiziert werden, sofern die Anschaffung oder Herstellung vor dem 01.01.1975 erfolgte. In jedem Einzelfall ist damit zu unterscheiden (und zu begründen), nach welcher Vereinfachungsmethode vorgegangen wird.

Bei der Stadt Bühl werden bis zum 31.12.1974 erworbene Grundstücke, vorbehaltlich der im Folgenden spezielleren Regelungen bei einzelnen Grundstücksarten, aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich mit den zum 01.01.1974 gültigen Bodenrichtwerten je Grundstücksart bewertet.

### **1.6 Verwendung örtlicher Durchschnittswerte**

#### **§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO**

„Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden können; (...)“

- Können die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelt werden, so können insbesondere bei untergeordneten Grundstücken wie Landwirtschaftsgrundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden, die sich auch auf den Bewertungs- anstatt Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt beziehen können.

Im Gesetzestext ist von sog. **Erfahrungswerten** die Rede. Bei der Bewertung von unbebauten / bebauten Grundstücken werden hier die Bodenrichtwerte herangezogen.

Demzufolge wurde für Erholungsflächen, Landwirtschaftsflächen, Schutzflächen, Unland und Wasserflächen unabhängig von ihrem Anschaffungsjahr jeweils der **Bodenrichtwert aus dem Jahr 2010** angesetzt, der dem aktuellsten vorliegenden Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt entsprach.

Abweichend davon wurden alle zum 01.01.2012 vorhandenen Verkehrsflächen und Friedhofsgrundstücke unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung mit einem Pauschalwert von 1 € pro Quadratmeter bewertet.

### **Verwendung örtlicher Durchschnittswerte für Straßen**

#### **§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO**

„(...) bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden.“

- Beim Straßenkörper ist der örtliche Durchschnittswert über den Baupreiskostenindex auf das Herstellungsjahr zurück zu indizieren (da es sich hier um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt und die Baukosten stetig angestiegen sind).

### **Bewertung von Waldflächen**

#### **§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO**

„Bei Waldflächen können

1. für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und
2. für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar angesetzt werden.“

Bei der Stadt Bühl werden die zum 01.01.2012 vorhandenen Waldgrundstücke pauschal mit 2.600 € je Hektar (0,26 €/m<sup>2</sup>) Grund und Boden sowie mit 7.400 € je Hektar (0,74 €/m<sup>2</sup>) Aufwuchs bewertet.

### **1.7 Ansatz von abgeschriebenen Vermögensgegenständen**

Vollständig abgeschriebene Vermögensgegenstände sind zu inventarisieren und in die Anlagenebuchhaltung aufzunehmen, wenn

- es sich um unbewegliche Vermögensgegenstände handelt.  
→ es sich um bewegliche Vermögensgegenstände handelt, die in den letzten 6 Jahren vor dem Bilanzstichtag angeschafft wurden.

### **1.8 Vereinfachungsregelung (Ifd. Bilanzierung): Wertgrenze**

Nach § 38 Abs. 4 GemHVO kann der Bürgermeister für bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000,- € ohne Umsatzsteuer von einer Inventarisierung nach § 37 Abs. 1 Sätze 1 und 3 GemHVO absehen.

Die Wertgrenze für **bewegliche** Vermögensgegenstände wird auf **410,- € ohne Umsatzsteuer** festgesetzt. Diese Grenze gilt darüber hinaus auch für immaterielles Vermögen. Damit werden bei der Stadt Bühl somit **bewegliche** Vermögensgegenstände **ab einem Wert von 410,- € ohne Umsatzsteuer** bilanziert (Stichtag: 01.01.2006). Ins Inventar werden sie jedoch mit dem Bruttobetrag, also dem Rechnungsbetrag inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer, aufgenommen. Die Beträge werden nicht gerundet. Ausgenommen davon sind die Bestände des Stadtgeschichtlichen Instituts/Stadtmuseums und der Mediathek, die auch bei einem Anschaffungswert unter 410,- € ohne Umsatzsteuer in den Anlagenachweis aufzunehmen sind.

Beispiel:

Wert des Vermögensgegenstandes ohne Umsatzsteuer	Wertansatz im Inventar
Bis 409,99 €	-
410,- €	487,90 € (= inkl. 19% Umsatzsteuer)

## 1.9 Festwertverfahren

### § 37 Abs. 2 GemHVO

„Vermögensgegenstände des Sachvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.“

Neben der Grundvoraussetzung, dass es sich bei der Zusammenfassung um Gegenstände des Sachvermögens handelt, die infolge von Abgängen und Abschreibungen regelmäßig ersetzt werden, muss insbesondere der Gesamtwert aller Festwerte im Vergleich zur Bilanzsumme von untergeordneter Bedeutung sein. Davon ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn der Wert an den dem Bilanzstichtag vorangegangenen fünf Bilanzstichtagen durchschnittlich maximal 10% der Bilanzsumme betragen hat.

Des Weiteren darf es nur geringe Veränderungen bezüglich Größe, Wert und Zusammensetzung der Gegenstände geben. Unter Zusammensetzung versteht man wirtschaftlich und technisch vergleichbare Funktionen (Funktionsgleichheit). Zusätzlich müssen die gleichen technischen und wirtschaftlichen Zweckbestimmungen, die gleiche Nutzungsdauer und nahezu dieselben Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter den Gegenständen vorhanden sein.

Beispiele für das Festwertverfahren: Werkzeuge, Beleuchtungsanlagen, Geschirr, Besteck, Wäsche, Behälter, Spielzeuge in Kindergärten etc.

# Erläuterung der Bilanzpositionen

## Aktiva-Seite

Das neue kommunale Haushaltsrecht sieht keine Unterscheidung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen vor. Dies betrifft neben dem Sachanlagevermögen auch die Finanzanlagen.

### **1 Vermögen** **243.472.004,07 €**

#### **1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände** **144.472,37 €**

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören alle werthaltigen, abgrenzbaren unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent und selbständig bewertbar sein. Dies sind beispielsweise Konzessionen und Lizenzen an solchen Rechten und Werten sowie Software. Immaterielle Vermögensgegenstände werden nur dann aktiviert, wenn sie entgeltlich erworben wurden (Aktivierungsverbot für unentgeltlich erworbene immaterielle Gegenstände gem. § 40 Abs. 3 GemHVO).

Im Wesentlichen handelt es sich um einige Lizenzen für das ORION Waffenmodul, das AUGIAS-Archiv, die McAfee Protection Suite sowie das Microsoft Windows 7 Professional Betriebssystem. Bei der Software sind besonders das Ingrad WebGIS, die Regisafe Schriftgutverwaltungssoftware und das Stadträteinformationsportal, das Wirtschafts-Informationssystem KWIS sowie die SAP-Darlehensverwaltung zu nennen.

Die größere Wertdifferenz in Höhe von 3.784.241,69 € ggü. der vorläufigen Eröffnungsbilanz ergibt sich aus zwischenzeitlich durchgeführten Abgängen der vor dem 01.01.2006 angeschafften Gegenständen (siehe auch Ziff. 1.3 der Vereinfachungsregeln für die erstmalige Bewertung).

#### **1.2 Sachvermögen** **218.750.624,46 €**

##### **1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte** **39.847.741,91 €**

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden oder Gebäude, deren Zweckbestimmung und Wert im Verhältnis zum Grundstück von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Bilanzposition beinhaltet Grundstücke mit folgenden Nutzungsarten:

➤ Grünflächen 3.048.169,76 €

Es handelt sich um kommunale Erholungsflächen einschließlich des Aufwuchses, die als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt werden.

➤ Ackerland 4.564.343,01 €

Hierunter fallen Flächen mit landwirtschaftlicher, Weinbaulicher, gärtnerischer oder sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung.

➤ Wald 24.525.495,95 €

Zum Wald gehören alle mit Forstpflanzen (Waldbäume, Waldsträucher) bestockten Grünflächen sowie nach § 2 Landeswaldgesetz auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grünflächen, Waldwege, Waldparkplätze und Lichtungen. Selbst im Wald liegende oder mit ihm verbundene Pflanzgärten und Leitungsschneisen sowie Waldparkplätze können Bestandteil des Waldes sein. Demzufolge können wegen besonderen örtlichen Gegebenheiten Teilflächen von untergeordneter Bedeutung unberücksichtigt bleiben, bspw. Fahrwege, Holzlagerplätze oder Skiabfahrten.

- Sonstige unbebaute Grundstücke 7.709.733,19 €
- Diese Position betrifft Baugrundstücke und Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Nutzungsart Brachland).

**1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 122.305.198,69 €**

Diese Bilanzposition enthält den Wert des Grund und Bodens sowie der baulichen Anlagen, auf denen sich kommunale Gebäude wie z. B. Rathäuser, Kinder- und Familienzentren, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohnbauten, Sporthallen, Sportstätten und sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude, z.B. Feuerwehr- oder Vereinshäuser befinden.

Aufteilung der Bilanzposition nach der unterschiedlichen Nutzung:

- Grundstücke von Wohnbauten 5.600.592,93 €
- Gebäude Wohnbauten 3.003.413,00 €
- Grundstücke soziale Einrichtungen 6.431.214,42 €
- Gebäude soziale Einrichtungen 9.545.490,00 €
- Grundstücke Schulen 13.227.117,60 €
- Gebäude Schulen 33.283.330,00 €
- Grundstücke Kultur-, Sport- und Gartenanlagen 13.957.572,07 €
- Gebäude Kultur- und Sportanlagen 20.036.811,75 €
- Grundstücke Dienst- und Betriebsgebäude 5.594.313,93 €
- Gebäude Dienst- und Betriebsgebäude 11.625.342,99 €

**1.2.3 Infrastrukturvermögen 44.185.216,43 €**

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle öffentlichen Einrichtungen, die die Grundvoraussetzung für das Leben in der Stadt bilden. Dazu gehören die Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, wasserbauliche Anlagen wie bspw. Dämme, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Auch Brücken, Tunnel und andere ingenieurbauliche Anlagen sind darunter zu bilanzieren, sowie jeweils der Grund und Boden der Infrastrukturanlage.

Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, wie Kanäle, Sammler, (Abwasser-) Rückhaltebecken und Hausanschlüsse fallen genauso unter diese Position, soweit sie nicht im Eigentum des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stehen. Ähnliches gilt für Anlagen zur Energieversorgung und -verteilung, die sich überwiegend im Eigentum der Stadtwerke Bühl GmbH befinden.

Zum Infrastrukturvermögen gehören:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens 5.620.876,85 €
- Brücken und Tunnel 1.464.542,00 €
- Gleisanlagen 175.532,00 €
- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen 30.514.673,06 €
- Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen 65.648,00 €
- Wasserbauliche Anlagen 1.131.477,32 €
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen 2.946.396,20 €
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens 2.266.071,00 €

### **1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 397.746,72 €**

Zu den Kunstwerken gehören Gemälde, Grafiken, Plastiken sowie weitere Sammlungsstücke des stadthistorischen Instituts, des Stadtmuseums sowie diverser anderer Gebäude. Die Kunstwerke werden nicht abgeschrieben.

Zu den Kulturdenkmälern gehören Boden- und Baudenkmäler. Als Bodendenkmäler sind die Stahlskulptur vor dem Bürgerhaus Neuer Markt und der momentan außer Betrieb gesetzte Narrenbrunnen bilanziert, als sonstiges Kulturdenkmal der Hauptaltar in Balzhofen.

➤ Kunstgegenstände	255.586,83 €
➤ Bodendenkmäler	128.424,89 €
➤ sonstige Kulturdenkmäler	13.735 €

### **1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 2.575.332,65 €**

➤ Fahrzeuge	2.344.126,65 €
➤ technische Anlagen	231.206,00 €

Unter dieser Position sind nicht die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Betriebsvorrichtungen zu erfassen. Diese sind gesondert unter der jeweils entsprechenden Bilanzposition zu erfassen, wenn sie mit dem Gebäude nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen und stattdessen dem unmittelbaren Geschäftsbetrieb dienen (z.B. Lastenaufzüge, Autoaufzüge in Parkhäusern, Verkaufsautomaten, Schauvitriolen, Tresoranlagen usw., sofern sie nicht Teil eines Gebäudes sind).

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 6.181.968,46 €**

Hierunter sind alle beweglichen Vermögensgegenstände ausgewiesen, die für Zwecke der Verwaltung, Organisation und Kommunikation sowie für soziale, schulische, sportliche und andere besondere Zwecke eingesetzt werden. Dies sind schwerpunktmäßig die Büroeinrichtungen von Verwaltung, Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände von Schulklassen, sofern sie unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatz jeweils den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungswert von 410 € ohne Mehrwertsteuer erreichen (siehe Ziff. 1.8 der Vereinfachungsregeln und Besonderheiten für die Eröffnungsbilanz).

Nicht in dieser Position enthalten sind die im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehenden Vermögensgegenstände (siehe Pos. 1.2.6).

### **1.2.8 Vorräte 243.472,48 €**

Vorräte sind im laufenden oder in einem Vorjahr hergestellte oder erworbene Güter, die später verkauft oder anderweitig verwendet werden sollen.

Dahinter stehen folgende zu bilanzierende Gegenstände oder Waren:

- auf Vorrat gekauftes Inventar (Bürostühle, Diktiergeräte, Fußschalter, Kopfhörer)
- Fahrkarten des Karlsruhe Verkehrsverbunds
- Werbegutscheine der Werbegemeinschaft „Bühl in Aktion“
- Eintrittskarten der Carasana Bäderbetriebe GmbH
- Porto
- Büromaterial
- Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung
- Heizöl
- Streusalz

Die Differenz ggü. der vorläufigen Eröffnungsbilanz ergab sich durch eine Nachaktivierung des bisher nicht bilanzierten Streusalzvorrats im Wert von 81.000 €.

**1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 3.013.947,12 €**

Solange die Herstellung eines Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die hierfür geleisteten Anzahlungen und Aufwendungen unter dieser Position ausgewiesen. Sie beinhaltet vor allem den Wert sämtlicher Baumaßnahmen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren, bei denen also eine Bauabnahme oder Inbetriebnahme noch nicht erfolgt ist. Eine Abschreibung erfolgt erst nach Fertigstellung.

**1.3 Finanzvermögen 24.576.907,24 €**

Unter Finanzvermögen fallen neben den liquiden Mitteln, Forderungen und (kurzfristigen) Ausleihungen auch Kapitalanlagen, die auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen. Dazu gehören in erster Linie Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen, und hier insbesondere die organisatorisch verselbständigten Einrichtungen (Eigenbetriebe). Hinsichtlich der konkreten Zuordnung wird auf den Beteiligungsbericht der Stadt Bühl verwiesen.

**1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 7.489.734,13 €**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Kommune beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt vor, wenn die Kommune mit mehr als 50% am Stammkapital des Unternehmens beteiligt ist oder er sich aus anderen Gründen, z.B. durch Vertrag, ergibt.

Die Stadt Bühl ist zum Bilanzstichtag (01.01.2012) jeweils mit 100% an der Bühler Innovations- und TechnologieZentrum GmbH (375.000 €) sowie der Bühler Sportstätten GmbH (7.114.734,13 €) beteiligt.

Diese beiden Beteiligungswerte waren bisher unter Ziff. 1.3.2 ausgewiesen, wodurch sich der erhebliche Unterschied ggü. der vorläufigen Eröffnungsbilanz ergibt.

**1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 2.502.615,03 €**

Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauerhafte Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Anteil am Nennkapital von mehr als 20%. Kapitaleinlagen an Unternehmen/Einrichtungen, an denen die Gemeinde nur eine Beteiligung von nicht mehr als 20% hält, werden unter dieser Bilanzposition ebenfalls erfasst.

Zweckverbandsmitgliedschaften werden grundsätzlich jedoch nur dann bilanziert, wenn sie **verwertbar** sind, um damit neben der selbstständigen Bewertbarkeit und dem (mind.) wirtschaftlichen Eigentums alle Kriterien eines Vermögensgegenstands zu erfüllen.

Diese Voraussetzung ist bei Verbänden mit **gesetzlicher Mitgliedschaft** nicht gegeben, sodass die darauf entfallenden Anteile keine Beteiligungswerte i.S.d. NKHRs sind.

Der Wert der Beteiligungen und Kapitaleinlagen an Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Bühl zum 01.01.2012 lautet im Einzelnen wie folgt:

Schlachthof Bühl GmbH	68.500,00 €
Tiefgaragengemeinschaft Volksbank/Stadt Bühl GdbR	1.132.859,89 €
ZV Gewerbepark Söllingen	766.937,82 €
ZV Gruppenwasserversorgung Bühler Tal	366.108,28 €
Badischer Gemeindeversicherungsverband	2.600,00 €
WRO GmbH Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau	700,00 €
Regionales Rechenzentrum Karlsruhe Vermietungs GdbR	108.617,63 €

ZV komm. Informationsverarbeitung Baden-Franken	54.891,41 €
Baden Airpark Beteiligungs mbH	1.400,00 €

Da die Zuschüsse an die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (1.551.624,00 €) sowie den Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl (7.972.583,88 €) mittlerweile unter der dafür vorgesehenen Position 2.2 geführt werden, ergab sich dadurch, neben den bereits erwähnten Beteiligungen, eine zusätzliche Wertdifferenz ggü. der vorläufigen Eröffnungsbilanz.

### **1.3.3 Sondervermögen 411.025,37 €**

Unter dieser Position wird das in wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlichen Einrichtungen eingebrachte Eigenkapital, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden, ausgewiesen.

Die Stadt Bühl hat bis zum 01.01.2012 in folgendes Sondervermögen Eigenkapital eingebracht:

Naturschutzstiftung Waldhägenich	386.025,37 €
Lebenshilfe Bühl e.V. Stiftungskapital	25.000,00 €

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung als Sondervermögen i.S.v. § 96 (1) Nr. 3 Gemeindeordnung ist hier mangels eingebrachter Kapitaleinlage nicht aufgeführt.

Das stattdessen von der Stadt Bühl gewährte und eigenkapitalersetzende „Trägerdarlehen“ fällt unter die Position 1.3.4 Ausleihungen.

### **1.3.4 Ausleihungen 9.334.794,66 €**

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Stadt Bühl, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Zu den Ausleihungen zählen vor allem Darlehen. Die Bedingungen einer Ausleihung werden zwischen der Stadt Bühl als Kreditgeber und dem Kreditnehmer oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt. Eine Ausleihung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Bühl, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist, und in diesem Fall dem Trägerdarlehen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung entspricht.

Darunter fallen auch die Beteiligungen an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Wert den Bar- und Sacheinlagen abzüglich der Kapitalrückforderungen entspricht. Es handelt sich im Wesentlichen um die Beteiligungswerte der Stadt Bühl an der Bühler Wohnungsbaugenossenschaft eG (24.000 €) und der Baugenossenschaft Familienheim Mittelbaden (57.500 €).

### **1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen 2.277.401,31 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen, Steuern, Verwarnungs- und Bußgelder per Bescheid (Verwaltungsakt). Es handelt sich hierbei um stichtagsbezogene Größen, welche im Zeitablauf, insbesondere durch die Rechnungsabgrenzung, stark variieren können.

### **1.3.8 Privatrechtliche Forderungen 714.724,13 €**

Privatrechtliche Forderungen basieren auf einem privatrechtlichen Schuldverhältnis. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus noch nicht vereinnahmten Konzessionsabgaben, Mieten, Pachten und Forderungen aus Schadensfällen. Auch hierbei handelt es sich i.d.R. um kurzfristig fällige Beträge, wie sie sich bspw. aus die Gewährung von Zahlungsfristen auf Dienstleistungen der Kommune ergeben können.

**1.3.9 Liquide Mittel 1.846.612,61 €**

Dieser Bestand setzt sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, des Barkassenbestands und der Handvorschüsse für Wechselgeld der Ortsverwaltungen, der Tourist-Info, des Bürgerhaus Neuer Markt sowie sonstiger Stellen, die über Handkassen verfügen, zusammen.

Alle liquiden Mittel können kurzfristig ohne Beachtung von Kündigungsfristen oder Gebühren in Bargeld umgewandelt werden, oder stehen schon als solches zur Verfügung.

**2 Abgrenzungsposten 12.170.590,35 €**

Nach § 48 (1) GemHVO sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Außerdem werden hier die an Dritte geleisteten Investitionszuschüsse aktiviert.

**2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 163.973,37 €**

Hinter dieser Position steht überwiegend die im Dezember 2011 erfolgte Auszahlung von Bezügen für Beamte für den Januar 2012.

**2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 12.006.616,98 €**

Geleistete Investitionszuschüsse der Gemeinde sollen gemäß § 40 (4) S. 1 GemHVO als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer des damit hergestellten Vermögensgegenstandes oder ggf. der vereinbarten Laufzeit des Zuwendungsverhältnisses (z.B. im Rahmen von Zuschüssen an die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen) abgeschrieben werden.

Zum Bilanzstichtag handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für den Bau des Erich-Burger-Heims (1.356.769,00 €), an die Baden Airpark Beteiligungsgesellschaft mbH (1.551.624,00 €) und an den Zweckverband Hochwasserschutz Raum Baden-Baden/Bühl (7.972.583,88 €).

## Passiva-Seite

### **1 Kapitalposition 206.907.945,48 €**

Die Kapitalposition beinhaltet das Basiskapital, die Rücklagen und ggf. Fehlbeträge.

#### **1.1 Basiskapital 206.858.668,96 €**

Unter dem Basiskapital wird das Eigenkapital der Kommune abgebildet. Das Basiskapital wird als Differenz aus Vermögen und Schulden ermittelt. Wird Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen, ist ein Überschuss des Vermögens gegenüber den Schulden gegeben.

#### **1.2 Rücklagen 49.276,52 €**

Rücklagen werden unterteilt in Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses sowie zweckgebundene Rücklagen.

Zweckgebundene Rücklagen bestehen in Höhe von 49.276,52 € aus der Ablösesumme eines beendeten Pachtvertrags bzgl. des Steinbruchs am Wiedenfels für die noch ausstehenden Pflegemaßnahmen.

### **2 Sonderposten 30.782.734,77 €**

Nach § 40 (4) S. 2 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Von diesem sogenannten „Brutto-Prinzip“ macht die Stadt Bühl Gebrauch, sodass die u.a. damit finanzierten Vermögensgegenstände auf der Aktivseite brutto, d.h. inkl. des auf die Zuweisungen und Beiträge entfallenden Vermögensanteils, ausgewiesen werden.

Weil auf diese Art die tatsächlichen (ungekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert und über die Abschreibungen entsprechend auch der tatsächliche, zu refinanzierende Werteverzehr dargestellt wird, wird diese Methode empfohlen.

#### **2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen 24.451.721,93 €**

Hierbei handelt es sich um erhaltene Finanzierungsmittel, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen von Bund, Land, anderen Kommunen, dem Landratsamt, Unternehmen, Stiftungen sowie Vereinen gezahlt werden und von der Kommune damit nicht frei verwendet werden dürfen.

Neben einer Zuweisung für den Bau des Zentralen Omnibusbahnhofs (1.365.004 €), die Zuschüsse für die Sanierungsgebiete „Unteramthof“ (1.949.859 €) und „Hindenburgstraße“ (2.766.813 €) war es im Wesentlichen der Zuschuss für den Neubau der Carl-Netter-Realschule (3.005.157 €).

#### **2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge 5.348.842,00 €**

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um Erschließungsbeiträge und Stellplatzablösungen nach dem Kommunalabgabengesetz und dem Baugesetzbuch.

### **2.3 Sonderposten für Sonstiges 982.170,84 €**

Unter dieser Position sind Spenden von privater und unternehmerischer Seite bilanziert, wie z.B. für diverse Sitzbänke, für die Multimedia-Anlage im Stadtmuseum, genauso wie Zuschüsse vom öffentlichen Bereich für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene Maßnahmen wie bspw. den Umbau des Bühler Kinderhauses oder des Kiga St. Elisabeth für die Kleinkindbetreuung. Des Weiteren sind darin v.a. Zuschüsse für noch nicht fertiggestellte Sanierungsgebiete (Nördlicher Stadteingang, Ortskernsanierung Neusatz) sowie eine Spende für die am Bilanzstichtag noch ausstehende Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeugs.

### **3 Rückstellungen 2.106.236,00 €**

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Mit einer Inanspruchnahme der Stadt muss ernsthaft zu rechnen sein. Rückstellungen dienen somit der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Es wird zwischen Verbindlichkeiten- und Aufwandsrückstellungen unterschieden.

Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verpflichtungen gegenüber einem Dritten ab.

Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z. B. für eine im Vorjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll.

Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden; die periodengerechte Zuordnung von Investitionen erfolgt in Form von Abschreibungen.

Rückstellungen sind zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen, d.h. in Höhe der wahrscheinlichen Inanspruchnahme.

#### **3.1 Rückstellungen für Altersteilzeit 1.604.236,00 €**

Diese Position beinhaltet die künftigen Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit nach der Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit. Rückstellungen wurden gebildet für Beschäftigungsverhältnisse im sog. Blockmodell. Dabei erfolgte die Aufteilung in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase. Mit Beginn der Beschäftigungsphase werden der Rückstellung zeitanteilig gleiche Raten bis zum Beginn der Freizeitphase zugeführt. Die Raten umfassen sowohl das (nicht ausbezahlte) Entgelt als auch die Aufstockungsbeträge. Mit Beginn der jeweiligen Freizeitphasen der Altersteilzeitverträge werden die gebildeten Rückstellungen in Anspruch genommen und durch die Auszahlungen abgebaut.

#### **3.2 Altlastensanierungsrückstellungen 500.000,00 €**

Die gebildeten Rückstellungen dienen der Sanierung von Altlasten im Industriegebiet Froschbächle.

#### **3.3 Sonstige Rückstellungen 2.000,00 €**

Unter dieser Position sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus den Bühler Heimattagen 2011 veranschlagt.

## **4 Verbindlichkeiten 13.317.066,76 €**

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen aus aufgenommenen Darlehen oder Kassenkrediten, aus in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen oder aus anderen Schuldverhältnissen.

### **4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 10.980.305,66 €**

Kredite werden nur in Höhe des tatsächlich in Anspruch genommenen Betrages bzw. mit dem zum Bilanzstichtag noch zu leistenden Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Hierunter fallen die Kassenkredite zur Sicherstellung der Liquidität mit kurzfristiger Fälligkeit (3,5 Mio. €) und die Investitionskredite (7.474.415,60 €).

### **4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 1.606.479,62 €**

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der Kommune noch nicht, d.h. z.B. die Rechnung noch nicht bezahlt ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Kommune ein Zahlungsziel ausschöpft. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht. Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

### **4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 730.281,48 €**

Die Position bildet einen Sammel- und Auffangposten und beinhaltet u. a. noch nicht weitergeleitete Spenden, Sicherungseinbehalte, ungeklärte Zahlungseingänge und Akontozahlungen. Es handelt sich hierbei ebenfalls um kurzfristige stichtagsbezogene Größen.

## **5 Passive Rechnungsabgrenzung 2.528.611,41 €**

Laut § 48 (2) GemHVO sind an dieser Stelle vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Beispiele hierfür sind im Voraus erhaltene Miet- oder Pachtentgelte sowie Zinsen. Auch die Grabnutzungsgebühren sind hier auszuweisen, weil sie für die komplette Nutzungsdauer im Voraus bezahlt, sich aber erst in den einzelnen Nutzungsjahren ertragswirksam werden (Grundsatz der Periodenwirksamkeit).

Zur Vereinfachung kann bei jährlich gleichbleibenden Einnahmen, wie es sie insbesondere bei Miet- und Pachtentgelten gibt, auf eine Rechnungsabgrenzung verzichtet werden.

Dementsprechend werden hier nur die Grabnutzungsgebühren (2.527.554,91 €) und vor Fälligkeit erhaltene Ordnungs- und Bußgelder (1.056,50 €) ausgewiesen.